

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1318/88 DER KOMMISSION

vom 10. Mai 1988

zur Bestimmung des Einkommensausfalls für die Mitgliedstaaten und der im
Wirtschaftsjahr 1987 je Mutterschaf und Ziege zahlbaren Prämie

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates
vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisa-
tion für Schaf- und Ziegenfleisch⁽¹⁾, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EWG) Nr. 1115/88⁽²⁾, insbeson-
dere auf Artikel 5 Absatz 4,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80
bestimmt, daß zum Ausgleich eines etwaigen Einkom-
mensausfalls den Schaffleischerzeugern und in
bestimmten Gebieten den Ziegenfleischerzeugern eine
Prämie gewährt werden kann. Die entsprechenden
Gebiete sind in Anhang III derselben Verordnung und in
Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 der
Kommission vom 11. April 1986 zur Bestimmung der
Berggebiete, in denen die Prämie zugunsten der Ziegen-
fleischerzeuger gewährt wird⁽³⁾, geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 3519/86⁽⁴⁾, genannt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 9 der Verordnung (EWG) Nr.
1837/80 kann die Prämie in genau abgegrenzten
Gebieten außer für in Betracht kommende Mutterschafe
auch für bestimmte andere weibliche Tiere von Berg-
rassen gewährt werden.

Die in Betracht kommenden Mutterschafe und Gebiete
sind im Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 872/84 des
Rates vom 31. März 1984 zur Festlegung der Grundregeln
für die Gewährung der Prämie zugunsten der Schaf-
fleischerzeuger⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 3524/85⁽⁶⁾, aufgeführt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr.
1837/80 entspricht der Einkommensausfall, ausgedrückt
für jeweils 100 kg Schlachtkörpergewicht, dem etwaigen
Unterschied zwischen dem Grundpreis und dem arithme-
tischen Mittel der für jedes Gebiet festgestellten Markt-
preise.

Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr.
1837/80 wird die je Mutterschaf und je Gebiet zu
zahlende Prämie errechnet, indem auf den gemäß Absatz
2 bestimmten Einkommensausfall ein Koeffizient ange-
wendet wird, der für jedes Gebiet den Durchschnitt der

normalen jährlichen Lammfleischerzeugung je Mutter-
schaf in 100 kg Schlachtkörpergewicht angibt.

Für das Gebiet 5 ist der Einkommensausfall jedoch um
den gewichteten Durchschnitt der im Wirtschaftsjahr
1987 tatsächlich gewährten variablen Prämien zu verrin-
gern. Dieser Durchschnitt ist nach den Vorschriften von
Artikel 5 Absatz 6 zweiter Unterabsatz zu berechnen.

In Artikel 5 Absatz 3 wird außerdem der Betrag der je
Ziege zu zahlenden Prämie auf 80 % der Mutterschaf-
prämie festgelegt.

Gemäß Artikel 5 Absatz 9 beträgt die für andere weib-
liche Schafe als Mutterschafe zu zahlende Prämie eben-
falls 80 % der Prämie für in Betracht kommende Mutter-
schafe.

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 2345/87 der Kommission
(7) wurden die Mitgliedstaaten ermächtigt, den Erzeugern
in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten
einen Vorschuß zu zahlen; dieser Vorschuß wurde den
betreffenden Erzeugern im Wirtschaftsjahr 1987 gewährt.

Gemäß Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr.
3007/84 der Kommission⁽⁸⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1514/86⁽⁹⁾, sind die Mitglied-
staaten des Gebiets 1 nicht befugt, auf die in Artikel 5
Absatz 5 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 genannte
Prämie einen Vorschuß zu zahlen. Wegen der zur Zeit im
Gebiet 1 herrschenden außergewöhnlichen Marktlage
erhielten jedoch Griechenland und Italien abweichend
von Artikel 4 Absatz 4 die Genehmigung, einen Vorschuß
auf die genannte Prämie zu zahlen.

Die französische Regierung hat nun beschlossen, den
Haltern in den nicht benachteiligten französischen
Gebieten zu helfen; und zwar beabsichtigt sie, ihnen aus
einzelstaatlichen Mitteln einen Betrag in Höhe von 50 %
der Mutterschafprämie vorzuschießen, auf die sie zu Ende
des Wirtschaftsjahres Anspruch haben.

Die französische Regierung hat die Kommission nach
Maßgabe von Artikel 93 Absatz 3 des Vertrages von der
geplanten Beihilfemaßnahme unterrichtet.

Gemäß der Entscheidung des Rates vom 23. Juli 1987 ist
die einzelstaatliche Beihilfe in Form eines Vorschusses
auf die Mutterschafprämie, die Frankreich seinen Schaf-
fleischerzeugern in den nicht benachteiligten Gebieten
gewährt, als mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar
anzusehen. Dies gilt für einen Betrag von 50 % der vor-
aussichtlichen Prämie und bis Ende des Wirtschaftsjahres
1987.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 110 vom 29. 4. 1988, S. 36.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 97 vom 12. 4. 1986, S. 25.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 325 vom 20. 11. 1986, S. 17.

⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 40.

⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 336 vom 14. 12. 1985, S. 5.

⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 210 vom 1. 8. 1987, S. 85.

⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 283 vom 27. 10. 1984, S. 28.

⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 132 vom 21. 5. 1986, S. 16.

Die je in Betracht kommendes Tier zu zahlende Prämie wird nur ausgezahlt, wenn sich der Betrag pro Mutterschaf auf mindestens 1 ECU beläuft.

Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 sind die endgültige Prämie und der in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten zu zahlende Restbetrag festzulegen.

Der Verwaltungsausschuß für Schafe und Ziegen hat nicht innerhalb der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der in folgenden Gebieten festgestellte Einkommensausfall beläuft sich im Wirtschaftsjahr 1987 auf :

Gebiet	Unterschied in ECU je 100 kg
2	118,060
3	123,654
4	136,360
5	61,672
6	104,881
7	95,693.

Artikel 2

(1) Die je Mutterschaf und je Gebiet zu zahlende Prämie beläuft sich für das Wirtschaftsjahr 1987 auf :

Gebiet	ECU
1	21,841
2	21,841
3	27,822
4	23,863
5	9,559
6	18,354
7	16,901.

(2) Die je Ziege und je Gebiet in den in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 und in Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1065/86 genannten Gebieten beläuft sich für das Wirtschaftsjahr 1987 auf :

Gebiet	ECU
1	17,473
2	17,473
7	13,521.

(3) Die Prämie, die je weibliches Tier außer den für eine Prämie in Betracht kommenden Mutterschafen und je Region in den im Anhang der Verordnung (EWG) Nr.

872/84 genannten Gebieten zu zahlen ist, beläuft sich auf :

Gebiet	ECU
5	7,647.

Artikel 3

(1) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird der Restbetrag, der den Schaffleischerzeugern in den benachteiligten Gebieten und im Falle Frankreichs allen Schaffleischerzeugern zu zahlen ist, für das Wirtschaftsjahr 1987 wie folgt festgesetzt :

Gebiet	Restbetrag der Mutterschafprämie (in ECU)
1, davon : Italien	10,972
Griechenland	12,392
2	10,974
4	10,412
5	5,268
6	8,394
7 Spanien	8,766.

(2) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird der Restbetrag, der den Ziegenfleischerzeugern in den benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten innerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete zu zahlen ist, für das Wirtschaftsjahr 1987 wie folgt festgesetzt :

Gebiet	Restbetrag der je Ziege zahlbaren Prämie (in ECU)
1, davon : Italien	8,727
Griechenland	9,867
2	8,726
7 Spanien	7,000.

(3) Gemäß Artikel 5 Absatz 4 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird der Restbetrag, der den Erzeugern gezahlt wird, die andere weibliche Schafe als für die Prämie in Betracht kommende Mutterschafe halten und deren Betrieb in benachteiligten landwirtschaftlichen Gebieten innerhalb der in Absatz 1 genannten Gebiete liegt, für das Wirtschaftsjahr 1987 wie folgt festgesetzt :

Gebiet	Restbetrag der Prämie für andere weibliche Schafe als die, welche die Prämie erhalten können (in ECU)
5	4,214.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 10. Mai 1988

Für die Kommission

Frans ANDRIESEN

Vizepräsident
